

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta zur Feststellung des Außerkrafttretens von Schutzmaßnahmen nach der Nds. Corona-Verordnung**

In Umsetzung der Regelungen des § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 08. Mai 2021, wird hiermit folgende feststellende Allgemeinverfügung erlassen:

Ab Montag, 17.05.2021, gelten im Landkreis Vechta die in der Nds. Corona-Verordnung bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen normierten einschränkenden Schutzmaßnahmen aus den §§ 11, 12, 13 und 14a der Nds. Corona-Verordnung nicht mehr.

Mit dieser Feststellung gelten für den Landkreis Vechta damit ab dem 17.05.2021 folgende Regelungen der Nds. Corona-Verordnung:

- Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII (Kindertagespflege und Großtagespflege) und auch die sonstige private Betreuung von fremden Kindern in Kleingruppen einschließlich des Bringens und Abholens der Kinder erfolgt im Regelbetrieb nach den Regelungen aus § 11 der Nds. Corona-Verordnung.
- An allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet ein eingeschränkter Betrieb unter Beachtung der Regelungen des § 12 Nds. Corona-Verordnung statt.
- An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. Es gelten die Regelungen aus § 13 der Nds. Corona-Verordnung sowie die weitergehenden Anordnungen aus der Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta vom 31.03.2021 in der Form der 1. Änderung vom 14.04.2021.
- Der Präsenzunterricht und der aufsuchende Unterricht in Einrichtungen im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen ist zulässig. Es gelten die Regelungen aus § 14 a Nds. Corona-Verordnung sowie die weitergehenden Anordnungen aus der Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta vom 31.03.2021 in der Form der 1. Änderung vom 14.04.2021.

### **Begründung**

In Umsetzung der Regelungen aus § 1 a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung hat die zuständige Behörde den Zeitpunkt des Außerkrafttretens von an Inzidenzwerten gekoppelten Schutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung bekannt zu geben, wenn der jeweils festgelegte Wert an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den festgelegten Wert unterschreitet. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der Werktage.

Die jeweiligen Schutzmaßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnittes nicht mehr.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter [www.landkreis-vechta.de/Datenschutz](http://www.landkreis-vechta.de/Datenschutz)

**Öffnungszeiten:**  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb der Öffnungszeiten

**Telefon:**  
(0 44 41) 898 - 0  
**Telefax:**  
(0 44 41) 898 - 1037  
**Internet / eMail:**  
[www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de)  
[info@landkreis-vechta.de](mailto:info@landkreis-vechta.de)

**Konto der Kreiskasse:**  
Landessparkasse zu Oldenburg  
BIC: SLZODE22  
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

**Hausadresse:**  
Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

(Sieben-Tage-Inzidenz). Diese veröffentlicht das RKI gem. § 28 b Abs. 1 S. 2 IfSG im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend.

Demnach wurde im Landkreis Vechta nach Inkrafttreten der aktuellen Nds. Corona-Verordnung erstmalig am 09.05.2021 der in der Nds. Corona-Verordnung festgelegte Schwellenwert von 165 Neuinfektionen unterschritten. Fristbeginn zur Feststellung des Fünftageabschnitts ist in Anwendung der Regelungen aus § 1 a Absatz 3 der Nds. Corona-Verordnung der erste Werktag, also der 10.05.2021. An den folgenden Werktagen nach dem 10.05.2021 betrug der Schwellenwert im Landkreis Vechta weniger als 165 und liegt auch am maßgeblichen fünften Werktag, dem 15.05.2021, unter diesem Wert.

Mit Vorliegen dieser Inzidenzen treten damit nach den Regelungen des § 1a Abs.3 der Nds. Corona-Verordnung die auf die Überschreitung der Inzidenz von 165 bezogenen Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung für den Landkreis Vechta ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts außer Kraft. Dies ist Montag, der 17.05.2021.

#### Hinweise:

Der Regelungsinhalt der aktuellen Nds. Corona-Verordnung sowie der Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta vom 31.03.2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.04.2021 ist auf der Internetseite des Landkreises Vechta unter [www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de) einsehbar.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Vechta.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, 15.05.2021

Herbert Winkel  
Landrat